

Vorbehalte zum Strafvollzug im Heimatstaat

Die DJS stellen Forderungen zu neuen internationalen Normen

Demnächst soll das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen des Europarates, das die Strafverbüßung im Heimatstaat auch ohne Einverständnis der verurteilten Person ermöglicht, für die Schweiz in Kraft treten. Die DJS haben beim Bundesamt für Justiz (BJ) ihre Forderungen bei der Umsetzung dieses Zusatzprotokolls (ZP) deponiert.

fh. Die DJS sind alarmiert über die möglichen Entwicklungen, die sich aus dem ZP ergeben können, weil die grund- und menschenrechtlichen Standards im Strafvollzug vieler Länder nicht eingehalten werden. „Dem ZP haben sich bisher zwar nur europäische Länder angeschlossen, dem Überstellungsübereinkommen selber gehören aber bereits viele aussereuropäische Staaten an. Es dürfte lediglich eine Frage der Zeit sein, bis auch diese Staaten das ZP ratifizieren; Art. 5 Abs. 1 ZP räumt ihnen diese Möglichkeit ausdrücklich ein. Zudem hat der Bundesrat betont, er strebe vergleichbare bilaterale Abkommen mit Ländern an, die sich dem multilateralen Abkommen nicht anschliessen möchten“ (BR Blocher, SS 2004, NR Fragestunde, Antwort vom 7.6.04). Zu den Staaten, die das Überstellungsübereinkommen ratifiziert haben, gehören Länder mit bekannten und teilweise schwerwiegenden Problemen im Bereich des Strafvollzuges, so etwa Bolivien, Chile oder Venezuela (überfüllte Strafanstalten, Mängel bei der Nahrung, medizinischen Versorgung und Betreuung, wenig Wiedereingliederungsbemühungen, Gewalt zwischen Insassen etc.).

Doch selbst was den „europäischen“ Strafvollzug anbelangt, kann nicht allen Ländern Vertrauen geschenkt werden. So ist nicht gesichert, dass ein Strafvollzug in Bulgarien, Mazedonien, Georgien, Moldawien, Rumänien oder der Ukraine in jedem Fall den menschenrechtlichen Standards genügt. Berichte von Human Rights Watch, von Amnesty International und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bemängeln die Haftbedingungen in verschiedenen osteuropäischen Ländern, namentlich was die Überbelegung von Zellen, mangelnde soziale und psychologische Betreuung, die dürftige Gesundheitsversorgung und Gewalttätigkeiten zwischen Insassen betrifft.

Auch der Reintegration in die Gesellschaft dürfte in diesen Ländern – nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen – wenig Beachtung geschenkt werden. Das Ziel der Wiedereingliederung wird im Abkommen nicht zur Voraussetzung für den delegierten Strafvollzug gemacht; dennoch muss aufgrund des schweizerischen Rechtsstandards (Art. 100 IRSG analog) den Bedingungen der Wiedereingliederung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die DJS haben deshalb beim BJ mit einem Brief interveniert, in dem ein Forderungskatalog hinsichtlich der Voraussetzungen, die für einen Strafvollzug von in der Schweiz verurteilten Personen im Heimatstaat gelten müssen, formuliert. Diese Forderungen beziehen sich auf die *Einhaltung menschenrechtlicher Standards* im dortigen Strafvollzug, die *Wiedereingliederung im Heimatstaat*, die Berücksichtigung des *sozialen Umfelds der verurteilten Person in der Schweiz und im Heimatstaat*, das *Monitoring* durch die Schweiz – regelmässige Kontakte mit den Strafvollzugsanstalten im Ausland und deren „Kontrolle“ durch Besuche –, das *rechtliche Gehör*, das der verurteilten Person vor der Überstellung zu gewähren ist, und die Möglichkeit, die *Rückversetzung in den schweizerischen Strafvollzug* zu verlangen.“

Die vollständige Stellungnahme der DJS ist abrufbar unter: www.djs-jds.ch.